

# **BVGer E-6385/2011 vom 8. Dezember 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6385\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6385_2011)

FR: TAF E-6385/2011 du 8 décembre 2011

IT: TAF E-6385/2011 del 8 dicembre 2011

## **Regeste**

Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen, wenn Gründe nach Art. 1 C Ziff. 1 - 6 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorliegen. Art. 1 C FK beinhaltet die Beendigungsklauseln betreffend den Flüchtlingsstatus. Namentlich fällt eine Person nicht mehr unter die Bestimmungen der FK und endet ihr Flüchtlingsstatus, wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat (Art. 1 C Ziff. 1 FK).

### **E. 5.1**

Vorliegend ist zu prüfen, ob sich der Beschwerdeführer mit seinen von ihm nicht bestrittenen Reisen nach Laos freiwillig unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, gestellt hat (Art. 1 C Ziff. 1 FK), wofür gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen: Der Beschwerdeführer muss erstens freiwillig in Kontakt mit seinem Heimatland getreten sein, er muss zweitens beabsichtigt haben, von seinem Heimatland Schutz in Anspruch zu nehmen, und drittens muss ihm dieser Schutz auch tatsächlich gewährt worden sein (vgl. BVGE 2010/17 und die dort zitierte Rechtsprechung der vormals zuständigen Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK]).

### **E. 5.2**

Heimatreisen von Flüchtlingen müssen restriktiv beurteilt werden. Grundsätzlich stellt der Umstand, dass sich jemand zurück in den Verfolgerstaat begibt, ein starkes Indiz dafür dar, dass die frühere Verfolgungssituation oder die Furcht vor Verfolgung nicht mehr bestehen. Trotz-dem dürfen eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und ein Widerruf des Asyls erst dann ausgesprochen werden, wenn die in der vorstehenden Erwägung 5.1. erwähnten drei Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind. Entfällt eine dieser drei Voraussetzungen, ist von der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und vom Widerruf des Asyls abzusehen.

### **E. 6.1**

Das Kriterium der Freiwilligkeit bedingt, dass der Akt des Flüchtlings (welcher auf eine Unterschutzstellung hinweist) ohne äusseren Zwang, weder durch die Umstände im Asylland noch durch die Behörden des Heimatstaates, geschieht. Dem Beschwerdeführer gelingt es mit seinen Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe, er sei lediglich zweimal illegal nach Laos gereist, das erste Mal, um (...) zu besuchen, und das zweite Mal im Rahmen einer (...), offensichtlich nicht, einen äusseren Zwang für seine Rückkehr in sein Heimatland darzutun. Als unbehelflich erweist sich sodann der Hinweis auf seine damals angeblich (...) respektive (...), zumal in keiner Weise nachvollziehbar ist, weshalb er deswegen in Laos (...) besuchen respektive dort (...) unternehmen sollte. Es erübrigt sich angesichts dieser Sachlage, auf die zur Stützung dieses Vorbringens eingereichten Dokumente (...) einzugehen.

### **E. 6.2**

Für die Erfüllung des Kriteriums der beabsichtigten Unterschutzstellung genügt in der Regel die Inkaufnahme von Schutzgewährung durch den Heimatstaat. Bei der Beurteilung, ob dieses Kriterium gegeben ist, kommt es auch auf die Motive für die Heimatreise an. Einfache Urlaubs- und Vergnügungsreisen werden eher auf eine Inkaufnahme einer Unterschutzstellung schliessen lassen als Reisen aus Gründen, welche, ohne gleich die Freiwilligkeit auszuschliessen, immerhin ein gewisses Mass an psychischem Druck zur Heimatreise ausüben. Wie bereits vorstehend (E. 6.1.) ausgeführt, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht auf Grund (...), sondern ohne äusseren Zwang in sein Heimatland zurückgekehrt ist. Der Beschwerdeführer hat somit durch seine Reisen nach Laos klar zum Ausdruck gebracht, dass er sich freiwillig unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, gestellt hat.

### **E. 6.3**

Als drittes Kriterium muss der Heimatstaat dem Beschwerdeführer effektiv Schutz gewährt haben. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betreffende Person tatsächlich nicht mehr gefährdet ist. Vorliegend ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer unter Verwendung eines anderen Reiseausweises wiederholt nach Laos ein- und dann wieder ausgereist ist. Das Vorbringen in der Rechtsmittelinstanz, er habe die Grenze zu Laos jeweils illegal mit einem Boot über den Mekong überschritten, erweist sich aufgrund der thailändischen Ein- und Ausreisestempel in seinem Flüchtlingsausweis als haltlos, zumal er bei einer Umgehung der Grenzkontrolle auch illegal nach Thailand zurückgekehrt sein müsste, was sich mit den thailändischen Einreisevermerken nicht vereinbaren lässt. Hinzu kommt, dass es keinen Sinn machen würde, sich zuerst die Ausreise von einem thailändischen Grenzbeamten im Reiseausweis bestätigen zu lassen, um dann unter Umgehung der laotischen Grenzkontrolle illegal nach Laos einzureisen. Vor diesem Hintergrund bestehen objektive Anhaltspunkte dafür, dass Laos dem Beschwerdeführer effektiven Schutz gewährt hat und er in seinem Heimatland nicht mehr gefährdet ist.

### **E. 7.1**

Somit sind vorliegend alle in Art. 1 C Ziff. 1 FK respektive Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG statuierten Voraussetzungen für eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und den damit verbundenen Widerruf des Asyls erfüllt. Die vom BFM gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG verfügte Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Widerruf des Asyls erfolgte daher zu Recht und ist - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - angemessen und verhältnismässig.

### **E. 7.2**

Eine Auseinandersetzung mit den weiteren Ausführungen in der Beschwerde und den zu deren Stützung eingereichten Dokumenten (...) erübrigt sich, da diese mangels Relevanz für den Ausgang des Verfahrens offensichtlich nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen. Dem Beschwerdeführer ist es zuzumuten, sich auf ausländerrechtlichem Weg um eine Rückkehr in die Schweiz, die er im (...) freiwillig verlassen hat, zu bemühen. Auf die Rüge, die Verfügung des BFM verstosse gegen Art. 8 EMRK und insbesondere gegen Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107), ist nicht einzutreten, da diese Fragen nicht Gegenstand eines Aberkennungs- respektive Widerrufsverfahrens bilden und es gegebenenfalls Sache der für eine ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung des

Beschwerdeführers in der Schweiz zuständigen kantonalen Behörde sein wird, sich damit zu befassen. Angesichts dieser Sachlage wird der Antrag des Beschwerdeführers auf Befragung seiner Schwester als Zeugin abgewiesen.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 9**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erweisen sich die gestellten Rechtsbegehren als aussichtslos, weshalb die Anträge auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und auf anwaltliche Rechtsbeistandung (Art. 65 Abs. 2 VwVG) unbesehen der allenfalls bestehenden prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen und bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.